



Kanton Graubünden
Gemeinde Hinterrhein

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Gadastatt II**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Hinterrhein, CH-7438 Hinterrhein

Kontaktperson

Georg Trepp, Gemeindepräsident

+41 78 745 35 74

georg.trepp@bluewin.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung

+41 81 258 34 45

s.sauter@stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Erstellung

Mai, Oktober 2018

Bearbeitungsstand

27. Dezember 2018

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Wesentliche Ziele und Inhalte	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	5
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termin	5
2.3	Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschlussfassung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	6
3	Grundlagen	7
3.1	Sanierung N13 Abschnitt EP06	7
3.2	Richtplanung	7
3.3	Wald	7
3.4	Gefahrenzone	8
3.5	Gewässer	8
3.6	Wanderweg	8
4	Erweiterung Deponie	9
4.1	Deponiekonzept	9
4.2	Materialablagerung und Endgestaltung	9
4.3	Zufahrten und Erschliessung	9
4.4	Mehrwertabschöpfung	9
5	Umweltauswirkungen	10
5.1	Emissionen durch den Betrieb	10
5.2	Vegetationskartierung	10
5.3	Landschaft	10
5.4	Wald	10
6	Umsetzung in den Planungsmitteln	11
6.1	Teilrevision Baugesetz Art. 22	11
6.2	Zonenplan 1:2000 Gadastatt II	11
6.3	Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Gadastatt II	11
6.4	Verhältnis zur Planung Gadastatt	11

Beilage

Beilage A –Ausführungsprojekt EP06 Parkplatz – Hinterrhein Nord, Bundesamt für Strassen ASTRA, 2014, Umweltverträglichkeitsbericht (ohne Anhang)

Beilage B – Lebensraumkarte 1:5000, N13 Trasse-Verlegung Hinterrhein, Pöry Schweiz AG, Zürich, 2014

Beilage C – N13 Nationalstrasse EP06 Parkplatz bis Hinterrhein Nord Materialgewinnung Deponie Dorfalp, Geologisch-geotechnischer Bericht, BauGrundRisk GmbH, Chur, 2017 inkl. Grundlage 2 und 7

Beilage D – Rodungsgesuch, Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, 2018

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Im Gebiet Gadastatt betreibt die Catrina Transport AG seit vielen Jahren eine Deponie für Inertstoffmaterial sowie Aushub-, Fels- und Abraummaterial. Im Jahre 2001 (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 95/2002) wurde die Deponie im Zusammenhang mit der Sanierung des San Bernardinotunnels auf ein Volumen von total 120 000 m³ erweitert.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) saniert ab Frühjahr 2018 den Abschnitt Parkplatz Tunnelportal bis Hinterrhein Nord der N13. Dazu wird direkt angrenzend an die Deponie Gadastatt Kiesmaterial bis zu einem Volumen von maximal 100 000 m³ entnommen (vgl. Abb. 1). Nach der Materialentnahme wird die Grube teilweise mit anfallendem Aushubmaterial verfüllt (ca. 20 000 – 30 000 m³).

Die Catrina Transport AG beabsichtigt das verbleibende Volumen (max. 70 000 m³) als Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) und Typ B (Inertstoffe) zu nutzen und somit die bestehende Deponie Gadastatt zu erweitern. Nach Abschluss der Arbeiten des ASTRAS 2021 soll die Erweiterung in Betrieb genommen werden. Damit stehen Reserven für die nächsten 20–25 Jahre zur Verfügung.

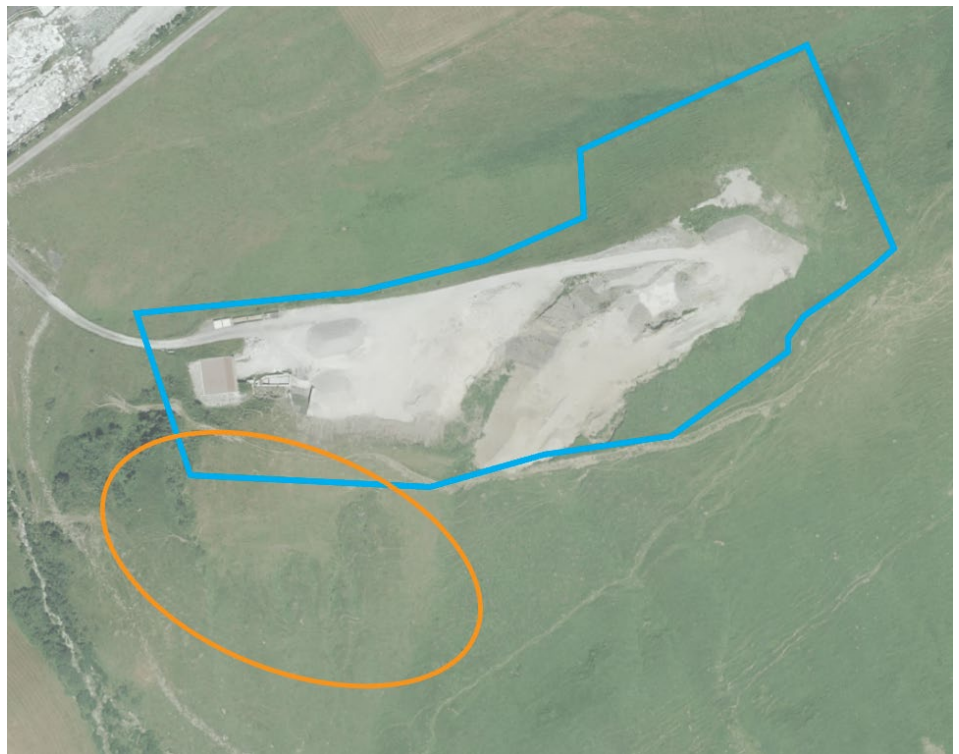


Abb. 1: Blau: Rechtskräftige Deponie; Orange: Gebiet der Materialentnahme und der geplanten Deponie

1.2 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Deponieerweiterung nach Abschluss des Sanierungsprojekts der N13 des ASTRAS geschaffen werden.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die heute rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Hinterrhein wurde im Wesentlichen am 20. März 2009 von der Gemeindeversammlung erlassen und am 10. November 2009 mit Beschluss Nr. 1090 von der Regierung genehmigt. Seither wurden einige Teilrevisionen vorgenommen.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Hinterrhein beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach AG mit der Revision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr S. Sauter eingesetzt.

Da es sich um eine projektbezogene Planung handelt werden die Planungskosten, gestützt auf Art. 22 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG), der Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 377 überbunden.

2.2 Ablauf / Termin

Bearbeitung der Planungsmittel	Mai 2018
Kantonale Vorprüfung	Juni – Oktober 2018
Mitwirkungsaufgabe	2. November – 1. Dezember 2018
Beschluss Gemeindeversammlung	14. Dezember 2018
Beschwerdeaufgabe	20. Dezember 2018 – 18. Januar 2019
Genehmigung Regierung	Frühjahr 2019

2.3 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kant. Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 wurde das Vorhaben durch die kantonalen Amtsstellen beurteilt. Dabei ergaben sich folgende Ausführungen:

Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
Richtplanung: Der regionale Richtplan ist anzupassen. Die Mitwirkung beider Vorlagen hat parallel zu erfolgen. Dazu ist die Materialbilanz nachzuführen.	Die entsprechende Richtplananpassung wird bei der Region beantragt.
Wald: Die Rodungsbewilligung des AST-RA ist zu erneuern. Zudem ist die Vereinbarung der Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen etwa mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.	Die entsprechenden Unterlagen liegen der Mitwirkungsaufgabe bei.

Naturgefahren: Der Erfassungsbereich und die Gefahrenzone 1 im Bereich der Erweiterung der Deponiezone sind anzupassen.	Die entsprechende Anpassung wird vorgenommen.
Abfallverordnung (VVEA): Die Deponieerweiterung liegt im Randgebiet eines Gewässerschutzbereichs A _u . Die Kompartimente Typ A und Typ B müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. Für Typ B muss eine mindestens 2 m mächtige geologische Barriere vorhanden sein und Wasser muss ausserhalb des Gewässerschutzbereichs versickert werden (Art. 36 i.V.m. Anhang 2 Ziffer 1.2.2 VVEA).	Die vorhandenen geologischen Grundlagen liegen der Vorlage bei, weitere Abklärungen werden, sofern notwendig, im BAB-Verfahren beigebracht.
Baugesetz: Der bestehende Art. 22 (Deponiezone) ist auf die VVEA anzupassen.	Die vorgeschlagene Anpassung wird vorgenommen wobei der Titel des Artikels nicht angepasst wird.
Baubewilligung: Im Zuge eines BAB-Verfahrens ist ebenfalls die Betriebsbewilligung zu erneuern.	Kenntnisnahme

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte koordiniert mit der Auflage der Richtplanung vom 2. November – 1. Dezember 2018. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe sind keine Eingaben eingegangen und es erfolgte keine Anpassung der Planungsmittel.

2.5 Beschlussfassung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2018 erlassen.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt vom 20. Dezember 2018 bis 18. Januar 2019.

3 Grundlagen

3.1 Sanierung N13 Abschnitt EP06

Das Trasse der in den 1960er Jahren erstellten N13 im Gebiet Hinterrhein muss saniert werden und die Vorgaben der Lärmschutzverordnung sind zu erfüllen. Die bestehende Dorfbachbrücke wird neu durch eine Dammschüttung ersetzt. Dazu ist eine Materialzufuhr notwendig, welche aus dem Gebiet Gadastatt erfolgt. Massgebendes Verfahren bildet die Plangenehmigung nach Nationalstrassenrecht.

Die Deponie Gadastatt (inkl. Erweiterung) ist nicht der Pflicht zur formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Im Zusammenhang mit der Projektierung des Vorhabens «N13 / Abschnitt 20 – EP06 Parkplatz – Hinterrhein Nord» wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erarbeitet (vgl. Beilage A und B). Ergänzend sind die geologischen Abklärungen beigelegt (Beilage C). In diesem UVB wird die Materialentnahme Gadastatt behandelt. Dieser UVB kann, da keine formelle UVP notwendig ist, als Grundlage für die Prüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Deponie-Erweiterung verwendet werden. Daher wird im vorliegenden Bericht Bezug auf diesen Bericht genommen.

3.2 Richtplanung

Die bestehende Deponie ist sowohl im kantonalen als auch im regionalen Richtplan als Ausgangslage enthalten (Objekt-Nr. Kanton: 04.VD.01 / Objekt-Nr. Region: 4.620). Zudem ist eine Erweiterung der Deponie als Vororientierung vorgesehen. Diese Erweiterung war ursprünglich im östlichen Bereich vorgesehen, was sich aber aufgrund eines Flachmoors als problematisch erwies.

Aufgrund der Grösse, der Deponiedauer und der Nutzung für Inertstoffe ist eine Aufnahme der Deponie-Erweiterung als Festsetzung in den Richtplan erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der N13 (Plangenehmigungsverfahren) wurden die entsprechenden Grundlagen erarbeitet, welche für eine Festsetzung des Erweiterungsvorhabens notwendig sind. Aufgrund des laufenden Abbaus für das Vorhaben des ASTRA und der vorbestehenden Nutzung wird der regionale Richtplan parallel überarbeitet.

3.3 Wald

Für die Materialentnahme ASTRA wurde eine temporäre Rodung von 3910 m² beantragt. Gemäss Rodungsgesuch ist die Ersatzaufforstung bis Ende 2024 zu realisieren. Aufgrund des voraussichtlich längeren Betriebs der Deponie ist diese Bewilligung dementsprechend zu verlängern. Das entsprechende Rodungsgesuch bildet Bestandteil der Vorlage (Beilage D).

3.4 Gefahrenzone

Die bestehende Deponie ist einer roten Gefahrenzone zugewiesen. Die Deponieerweiterung wird ebenfalls einer roten Gefahrenzone zugewiesen. Da es sich gemäss Gefahrenkarte um eine Gefährdung durch Lawinen handelt und die Deponie im Winter nicht in Betrieb ist, stellt dies keine Problematik dar. Gemäss Einschätzung des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) besteht zudem eine untergeordnete Betroffenheit von Murgängen. Allfällige Schutzmassnahmen aufgrund von Naturgefahren sind im BAB-Gesuch vorzusehen und umzusetzen.

3.5 Gewässer

Die bestehende Deponie und eine Teilfläche der Erweiterung liegen innerhalb des Gewässerschutzbereichs A₀. Es bestehen daher Einschränkungen für Bauten und Anlagen, wenn diese die Gewässer gefährden könnten, und es bedarf einer kantonalen Bewilligung durch das ANU.

Bezüglich Deponie ist nach Art. 36 Abfallverordnung (VVEA) und Anhang 2 eine Deponie Typ A und B über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder Randgebieten zulässig, sofern diese mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. Ergänzend ist bei einem Typ B Kompartiment sicherzustellen, dass das Grundwasser langfristig nicht beeinträchtigt wird.

3.6 Wanderweg

Südlich der Deponie verläuft der Walserweg (Wanderweg). Durch die Deponieerweiterung wird der Wegverlauf nicht tangiert.

4 Erweiterung Deponie

4.1 Deponiekonzept

Die Deponie wird wie bestehend weiterbetrieben. Es erfolgt lediglich eine Ergänzung um eine fünfte Deponieetappe im Bereich der Materialentnahme des ASTRAs (gemäss Plangenehmigungsverfahren). Die entsprechenden Grundlagen liegen im Zusammenhang mit der Sanierung der «N13 / Abschnitt 20 – EP06 Parkplatz – Hinterrhein Nord» vor (vgl. Beilage A und B). Im Wesentlichen wird daher auf diese Unterlagen verwiesen. Im Zuge der Erneuerung der Betriebsbewilligung sind die Vorgaben der VVEA einzuhalten.

4.2 Materialablagerung und Endgestaltung

Nach Abschluss der Materialentnahme und teilweisen Wiederauffüllung durch das ASTRA (voraussichtlich 2021) wird die Deponie durch den Betreiber der bestehenden Deponie weiter genutzt. Je nach Reserve und Materialanfall wird die Deponie mit Inertstoffmaterial sowie Aushub-, Fels- und Abraummateriale verfüllt, bis das bisherige Terrain wiederhergestellt ist. Voraussichtlich beträgt die Reserve und somit die aktuelle Betriebsdauer der bisherigen und erweiterten Deponie rund 20–25 Jahre. Nach Abschluss der Deponie wird diese standortgerecht begrünt und die temporäre Rodung wieder aufgeforstet.

4.3 Zufahrten und Erschliessung

Die Deponieerschliessung erfolgt wie bis anhin ab der Hinterrheinbrücke im Bereich des Tunnelportals entlang des Feldweges direkt zur Deponie. Für die Erweiterung erfolgt ein Abzweiger ab der bestehenden Zufahrt nach Süden.

4.4 Mehrwertabschöpfung

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung werden von den Kantonen Regelungen bezüglich planungsbedingter Vor- und Nachteile eingefordert. Der Kanton Graubünden revidiert daher das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG).

Gemäss KRG-E (Stand Beschluss Grosser Rat) können die Gemeinden bei der Zuweisung von Land in eine Deponiezone vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen vereinbaren (Art. 19j Abs. 3 KRG-E). Die Gemeinde Hinterrhein sieht in Art. 2 Abs. 2 Baugesetz vor, dass bei Planungsmassnahmen, die zu erheblichen Vor- oder Nachteilen führen, ein angemessener Ausgleich vertraglich vorzusehen ist.

Im vorliegenden Fall bezieht sich der Mehrwert auf die durch die Planungsmassnahme geschaffene Möglichkeit zur Ablagerung von Material. Die Gemeinde erachtet eine Mehrwertabschöpfung von 10% im vorliegenden Fall als angemessen. Eine entsprechende Vereinbarung im Sinne von Art. 19i Abs. 3 KRG-E wird im Rahmen der Genehmigung beigebracht.

5 Umweltauswirkungen

Grundsätzlich wird auf den UVB (Beilage A und B) zum Gesamtprojekt EP06 verwiesen.

5.1 Emissionen durch den Betrieb

Durch die vorliegende Erweiterung erfolgt prinzipiell keine Änderung des Deponiebetriebs. Demnach gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der Erteilung der Deponiebewilligung. Sowohl die Maschinen als auch der Personaleinsatz werden nicht verstärkt. Bauzonen befinden sich keine im näheren Umkreis der Deponie, das nächstgelegene bewohnte Gebäude liegt in einer Distanz von rund 600 m (vgl. Kap. 5.2.3 UVB).

5.2 Vegetationskartierung

Eine Vegetationskartierung wurde durch die Pöyri Schweiz AG, Zürich, erarbeitet (Beilage B). Die Materialentnahmestelle (resp. Deponie) wird nach Abschluss naturnah gestaltet. Ersatzmassnahmen werden im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt EP06 des ASTRA geleistet (vgl. Kap. 5.13.4 UVB in Beilage A).

5.3 Landschaft

Die Erweiterung der Deponie tangiert keine inventarisierte, schützenswerte Landschaft oder eine Landschaftsschutzzone gemäss Nutzungsplanung. Das Erweiterungsgebiet ist besser einsehbar als bis anhin (vgl. Kap. 5.14.3 UVB). Durch die vollständige Auffüllung der Grube bis zum bestehenden Terrain verbessert sich die landschaftliche Einbettung gegenüber dem Projekt des ASTRA weiter (vgl. UVB).

5.4 Wald

Die erteilte Rodungsbewilligung ist zu erneuern. Nach Abschluss des Deponiebetriebs wird die Rodungsfläche ($39\,10\text{ m}^2$) vollumfänglich wieder aufgeforstet (vgl. Beilage D).

6 Umsetzung in den Planungsmitteln

6.1 Teilrevision Baugesetz Art. 22

Die bestehende Regelung zur Deponiezone (Art. 22 Baugesetz der Gemeinde Hinterrhein) wird aufgrund der revidierten Abfallverordnung des Bundes (VVEA) revidiert.

6.2 Zonenplan 1:2000 Gadastatt II

Die bestehende überlagerte Deponiezone (Art. 22 Baugesetz) wird im Erweiterungsgebiet neu festgelegt.

6.3 Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Gadastatt II

Im Bereich der Erweiterung wird eine fünfte Deponieetappe festgelegt. Zudem wird die im Rahmen des ASTRA-Projekts geplante temporäre Zufahrt ebenfalls übernommen.

6.4 Verhältnis zur Planung Gadastatt

Die 2001 erarbeiteten Planungsmittel verbleiben in Rechtskraft. Die entsprechenden Festlegungen werden in den vorliegenden Planungsmitteln hinweisend dargestellt.

Chur, 27. Dezember 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung, mz, sa

Beilage

Beilage A –Ausführungsprojekt EP06 Parkplatz – Hinterrhein Nord, Bundesamt für Strassen ASTRA, 2014, Umweltverträglichkeitsbericht (ohne Anhang)

Beilage B – Lebensraumkarte 1:5000, N13 Trasse-Verlegung Hinterrhein, Pöyry Schweiz AG, Zürich, 2014

Beilage C – N13 Nationalstrasse EP06 Parkplatz bis Hinterrhein Nord Materialgewinnung Deponie Dorfalp, Geologisch-geotechnischer Bericht, BauGrundRisk GmbH, Chur, 2017 inkl. Grundlage 2 und 7

Beilage D – Rodungsgesuch, Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, 2018